



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3563 · 39010 Magdeburg

Kreiswahlleiter Kommunalwahlen

Nachrichtlich:
LVwA, Ref. 305
Komm. Spitzenverbände

Nur per E-Mail!

**Kommunalwahlen 2009;
Wahlrecht, Wählbarkeit und Hinderungsgründe**

31 . August 2009

Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen aus Anlass der aktuellen Gemeindegebietsreform und insbesondere der Entstehung von Verbandsgemeinden treten vermehrt Nachfragen zum Wahlrecht, zur Wählbarkeit und zu möglichen Hinderungsgründen für die kommunalen Vertretungen auf, deshalb wird auf Folgendes hingewiesen:

Zeichen:
36.2-10074/ KW 09 / 006

Bearbeitet von:
Frau Karbus

Durchwahl (0391) 567-5310

e-mail:
cordula.karbus@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

I. Wahlrecht

Das Wahlrecht im Sinne § 21 GO LSA bzw. § 15 LKO LSA (aktives Wahlrecht) ist die Befugnis, wählen zu dürfen. Dieses ist eng an den Bürgerbegriff des § 20 Abs. 2 GO LSA bzw. § 14 LKO LSA gebunden. Demnach sind, soweit kein Ausschluss nach § 21 Abs. 2 GO LSA bzw. § 15 Abs. 2 LKO LSA vorliegt, alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. dem Landkreis wohnen, zu den Gemeinde- bzw. Kreiswahlen aktiv wahlberechtigt. Zudem sind wahlberechtigt für die Gemeindewahlen der Bürgermeister und die Beigeordneten bzw. für die Kreiswahlen der Landrat und die Beigeordneten. Entsprechendes zum aktiven Wahlrecht gilt für die Bürger der Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister in Bezug auf Verbandsgemeindewahlen.

Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Zusätzlich ist ggf. die Regelung des § 59 KWG LSA in Bezug auf die Wahlberechtigung zu beachten, soweit eine Wahl vorab in die neuen Strukturen erfolgt.

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

II. Wählbarkeit

Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) ist die Fähigkeit als Bewerber zu den Wahlen kommunaler Vertretungen aufgestellt und gewählt zu werden. Wählbar zu den Vertretungen ist nach § 39 Abs. 1, § 86 Abs. 3 GO LSA und § 28 Abs. 1 LKO LSA, wer Bürger der Gemeinde, Ortschaft oder des Landkreis ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht dem Ausschluss der Wählbarkeit gem. § 39 Abs. 2 GO LSA bzw. § 28 Abs. 2 LKO LSA unterliegt. Für den Verbandsgemeinderat wählbar sind demnach gem. §§ 1, 15 VerbGemG LSA i. V. m. § 39 GO LSA die Bürger im vorgenannten Sinne, die in den zur Verbandsgemeinde gehörenden Mitgliedsgemeinden wohnen, da das Gebiet der Verbandsgemeinde aus dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden besteht.

Im Zusammenhang mit dem passiven Wahlrecht ist ein Sonderfall wie folgt zu beachten: Soweit ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde nicht im Gebiet der Verbandsgemeinde wohnt, hat er nicht das passive Wahlrecht für den Verbandsgemeinderat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass er gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 GO LSA für die Gemeinde, in der er das Amt des Bürgermeisters ausübt, das Bürgerrecht erlangt hat, dieses ist nur auf diese eine Gemeinde beschränkt. Erforderlich für das passive Wahlrecht für den Verbandsgemeinderat ist die Bürger- bzw. Einwohnerschaft für das Gebiet der Verbandsgemeinde. D. h. die Person muss im Gebiet der Verbandsgemeinde wohnen oder aufgrund des Amtes des Verbandsgemeindebürgermeisters die Bürgerrechte für die Verbandsgemeinde erlangt haben.

Für die Wählbarkeit des Bürgermeisters und des Landrates gelten besondere Vorschriften (§ 59 Abs. 1 GO LSA, § 48 Abs. 1 LKO LSA). Für den Verbandsgemeindebürgermeister finden gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 VerbGemG LSA die Vorschriften für den hauptamtlichen Bürgermeister entsprechende Anwendung.

III. Hinderungsgründe

Darüber hinaus schreibt das Gesetz, um Interessenkollisionen zu vermeiden, eine Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) von Amt und kommunalem Mandat vor. Das Vorliegen einer Unvereinbarkeit führt jedoch nicht zum Ausschluss oder Verlust der Wählbarkeit, vielmehr muss sich der Betroffene nach erfolgter Wahl zwischen dem Amt und dem zugefallenen Mandat entscheiden. Eine Nichtzulassung von Bewerbern zur Kommunalwahl wegen eines vermeintlichen Hinderungsgrundes kann daher einen Wahlanfechtungsgrund im Sinne des § 50 KWG LSA darstellen. Die Feststellung des Vorliegens von Hinderungsgründen ist Aufgabe der Vertretung nach erfolgter Wahl, nicht Aufgabe der Wahlbehörden.

Gesetzliche Hinderungsgründe, die zu einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat führen, sind wie folgt geregelt:

- Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Gemeinderat sind umfassend im § 40 GO LSA normiert. Dieser erfasst gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 VerbGemG LSA nunmehr auch eine entsprechende hauptamtliche Tätigkeit im Dienst einer Mitgliedsgemeinde. Für den Kreistag ergeben sich Hinderungsgründe aus § 29 LKO LSA.

Ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass gem. der neuen Regelung im § 40 Abs. 1 Nr. 1a GO LSA der Bürgermeister einer Gemeinde nicht direkt gewähltes Gemeinderatsmitglied in derselben Gemeinde sein kann (Verbot des sog. doppelten Mandates in ein und derselben Gemeinde).

Daraus folgt, dass ein Bürgermeister in einer anderen Gemeinde Mitglied im Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Verbandsgemeinderat bzw. im Kreistag sein kann, hierbei handelt es sich nicht um dieselbe Gemeinde (in der er Bürgermeister ist). Somit können z. B. Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde im Verbandsgemeinderat ihrer Verbandsgemeinde vertreten sein.

Ebenso unterliegt es keinem Hinderungsgrund, Mitglied im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde und Mitglied im Verbandsgemeinderat zu sein.

Weiterhin ist kein Hinderungsgrund gegeben für die gleichzeitige Tätigkeit als Mitglied im Ortschaftsrat (auch als Ortsbürgermeister) und als Mitglied des Gemeinderates.

- Gemäß § 59 Abs. 3 GO LSA sind Hinderungsgründe für Bürgermeister normiert. Danach können die in § 40 Abs. 1 Nr. 1 b bis g Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Ebenso ist es nicht möglich, dass eine Person in mehreren Gemeinden Bürgermeister ist. Zudem kann der Bürgermeister einer Gemeinde nicht gleichzeitig Ortschaftsratsmitglied, Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher einer Ortschaft derselben Gemeinde sein.

Auch hiernach beschränkt sich der Hinderungsgrund zur Mitgliedschaft in der Vertretung nur auf dieselbe Gemeinde, in der er Bürgermeister ist, nicht auf eine andere.

- Für Verbandsgemeindebürgermeister gibt § 8 VerbGemGes LSA Hinderungsgründe derart vor, dass der hauptamtliche Verbandsgemeindebürgermeister nicht gleichzeitig Bürgermeister oder Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde seiner Verbandsgemeinde sein kann.

Ich bitte die Kreiswahlleiter um Kenntnisnahme und um Weiterleitung an die jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden Ihres Hauses sowie die Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag


Dr. Klang